

# Ida-Ehre-Schule Bad Oldesloe Aufnahmemerkmale ab Schuljahr 2015/16

Die Schulkonferenz hat am 3. Februar 2015 die unten aufgeführten Merkmale für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern bei begrenzter Aufnahmemöglichkeit in die Eingangsklassen der Ida-Ehre-Schule ab dem Schuljahr 2015/2016 (nach Schulgesetz § 63 Abs. 1 Punkt 19) beschlossen.

Nach dem Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz hat die Gemeinschaftsschule die Aufgabe, Schülerinnen und Schüler auf alle Abschlüsse vorzubereiten, die in den allgemein bildenden weiterführenden Schulen vergeben werden. In der Gemeinschaftsschule werden in allen Klassen Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Leistungsstärken mit unterschiedlichen Voraussetzungen und Lernentwicklungen gemeinsam unterrichtet.

Die Ida-Ehre-Schule versteht sich als Schule in der Stadt Bad Oldesloe und in der Region. Deswegen steht sie grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern offen.

Die reguläre Klassenfrequenz an Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe beträgt wegen der Heterogenität der Lerngruppen 26 Schülerinnen und Schüler. In Lerngruppen, in denen Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf gemeinsam unterrichtet werden, kann die Regelklassengröße unterschritten werden. In diesen Fällen ist in der Regel von einer Klassenfrequenz von 20 Schülerinnen und Schülern auszugehen. Die konkrete Kapazität der jeweiligen Aufnahmejahrgänge wird durch die zuständige Schulaufsicht festgelegt. Die Anzahl der im Aufnahmeverfahren zu vergebenen Plätze reduziert sich zusätzlich um die Zahl der Schülerinnen und Schüler,

- die der Schule nach § 24, Abs. 3 SchulG bzw. der Verordnung für Sonderpädagogik zugewiesen werden.
- die nach der sogenannten Härtefallregel ausschließlich auf den Besuch dieser einen Schule angewiesen und deswegen unabhängig vom Aufnahmeverfahren aufzunehmen sind. (vgl. Erlass vom 15. Januar 2015 Punkt 1.3, 1.4 und 2.1, 2.2)

Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, werden bei der Aufnahmeentscheidung – in der angegebenen Reihenfolge – folgende Kriterien berücksichtigt:

1. Zur Unterstützung der integrativ zu gestaltenden Lernentwicklungen und um gemäß § 5 Abs. 4 der Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen bzw. Punkt 2.4 des Aufnahmeerlasses bei der Auswahl Schülerinnen und Schüler aller Leistungsstärken angemessen zu berücksichtigen, sind 18 Plätze für Kinder vorgesehen, für die im Bereich der „Überfachlichen Kompetenzen“ besondere Stärken ausgewiesen werden. Die Auswahl dieser Gruppe erfolgt auf der Basis des zum Halbjahr der Jahrgangsstufe 4 erteilten Entwicklungsberichts zum Übergang in die weiterführenden allgemein bildenden Schulen (§ 6 Abs. 4 der Landesverordnung über Grundschulen). Übersteigt die Anzahl der nach diesem Kriterium zu Berücksichtigenden die Anzahl der für diesen Kreis zur Verfügung stehenden Plätze, entscheidet das Los.
2. Kinder, deren Geschwister bereits Schülerinnen und Schüler der Schule sind, werden bei der Vergabe der Plätze vorrangig berücksichtigt.
3. Kinder von Lehrkräften der Schule werden bei der Vergabe der Plätze vorrangig berücksichtigt.
4. Die nach den vorrangig zu berücksichtigenden Aufnahmekriterien nicht besetzten Plätze werden durch Losentscheid unter allen bislang nicht Aufgenommenen vergeben.

Die Verantwortung für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens hat der Schulleiter. Bei Losentscheidungen fällt jeweils denjenigen Schülerinnen und Schülern ein Platz zu, deren Namen aus der jeweiligen Gesamtheit der Lose gezogen werden. Befinden sich unter den noch auszulosenden Kindern Geschwister (z.B. Zwillinge) und wird ein Geschwisterkind gezogen, wird das Aufnahmeverfahren unterbrochen und Punkt 2 (Aufnahmekriterium „Geschwisterkinder“) findet Anwendung.